

BME-Whitepaper „Nutzung elektronischer Marktplätze im öffentlichen Einkauf“

Verständnis

Für die Kategorisierung von elektronischen Marktplätzen sind die Funktionalitäten ausschlaggebend. Geht es um die reine Bestellabwicklung, dann handelt es sich um eine internetgestützte Einkaufsplattform, auf welcher Handelspartner über eine einheitliche Schnittstelle miteinander verbunden sind. Man unterscheidet branchenübergreifende und spezifische Marktplätze. Der Zugang ist für alle potentiellen Kunden frei. Die Aufnahme der Handelspartner wird allerdings durch die Plattformbetreiberin selektiv gesteuert. Der E-Marktplatz ist wie ein Kaufhaus zu verstehen, nur in elektronischer Form. Dabei kann der Marktplatz entweder die Rolle des Vermittlers für die Geschäftsanbahnung einnehmen, oder selbst der Verkäufer der Ware sein.

In Abgrenzung zu E-Marktplätzen bieten sog. E-Procurement-Plattformen dem Kunden technische Unterstützungsfunktionen für den gesamten Beschaffungsvorgang einschließlich des Vergabeverfahrens an. Die zwischen dem Kunden und den Lieferanten vertraglich verhandelten Kataloge werden für den Abruf bereitgestellt. Die Betreiberin einer E-Procurement-Plattform nimmt hierbei eine reine Vermittlerfunktion ein. Die Bedarfsträger rufen aus den Katalogen innerhalb der Rahmenverträge ab.

Wer ist zuständig?


Einkaufsleiter | Strategischer Einkäufer | Warengruppenverantwortliche

Schlagwörter

Beschaffungsmärkte | Markterkundung | Elektronische Marktplätze | Prozesskosten | Erfolgsmessung | Einkaufscontrolling | Digitalisierung im Einkauf | E-Procurement

Umsetzung in den Unternehmen

Die Beschaffung von Waren auf elektronischem Wege etabliert sich im öffentlichen Einkauf immer mehr vor dem Hintergrund zahlreicher positiver Effekte und der Maßgabe der Digitalisierung der öffentlichen Auftragsvergabe. Die Implementierung im Unternehmen ist einfach, da es sich um internetgestützte Plattformen handelt. Ein wesentlicher Faktor für die Einführung von E-Marktplätzen ist die Senkung der Prozesskosten, da insbesondere Waren im Wert von unter 1.000 Euro bzw. C-Artikel durch die Bedarfsträger selbst auf den Plattformen und nicht über den Einkauf beschafft werden müssen. Die Bedarfsträger können entweder auf das Vollsortiment der elektronischen Marktplätze zugreifen bzw. auf ein durch die Einkaufsleitung eingeschränktes Sortiment.



Die Vorteile der Nutzung von E-Marktplätzen sind:

- Hohe Markttransparenz, Vielzahl an Anbietern
- Wirtschaftlichkeitsentscheidung aufgrund guter Preisvergleichsmöglichkeiten
- Marktrecherche zu Innovationen bzw. alternativer Produkte und Lösungen
- Einheitlicher Plattformzugang für alle dezentralen Beschaffungsstellen, Bedarfsträger
- Reduziertes Belegaufkommen aufgrund durchgängiger elektronischer Bestellprozesse
- Senkung der Prozesskosten
- Effektives Einkaufscontrolling aufgrund vollständiger elektronischer Datenbasis

Praxiserfahrungen aus den Fachgruppen

Es gibt nach wie vor offene Fragen, die sich im Zusammenhang mit dem Vergaberecht stellen. Die Rollen von Käufer und Verkäufer als Wirtschaftspartner sind klar definiert. Die Vermittlerfunktion von E-Marktplätzen findet sich im Vergaberecht nicht wieder. Eine weitere Frage stellt sich im Hinblick auf die Markttransparenz, da der Zugang der Handelspartner zu E-Marktplätzen reguliert ist. Im öffentlichen Auftragswesen muss im Rahmen des Vergaberechts der Schwellenwert für das Auftragsvolumen berücksichtigt werden. Unterhalb der Schwelle kann freihändig bestellt werden (Direktaufträge). Wenn in der Summe der Bestellungen über einen E-Marktplatz die kritische Marke des Schwellenwertes erreicht würde, müsste das Volumen eigentlich europaweit ausgeschrieben werden. Eine Herausforderung stellt hierbei die Schätzung der Beschaffungsvolumina dar.

Die Funktionalitäten der E-Marktplätze bei der Rechnungsstellung haben sich weiterentwickelt, so dass inzwischen die Besteuerung einheitlich nach deutschem Steuerrecht erfolgt, auch für Rechnungen von ausländischen Lieferanten. Gutschriftverfahren sind ebenso möglich wie das Anlegen mehrerer Kreditoren für diverse Tochtergesellschaften, auch wenn der Rahmenvertrag mit der Holding geschlossen wurde. Im Sinne der Senkung von Prozesskosten erfolgt die Rechnungsstellung generell seitens der Plattformbetreiberin, so dass nicht bei jeder neuen Lieferung ein Kreditor für einen neuen Lieferanten angelegt werden muss.

Die Fachgruppenteilnehmer setzen sich mit folgenden wichtigen Fragen auseinander:

- Wer ist der Vertragspartner? Der Plattformanbieter oder der Handelspartner? Wie ist die Vermittlerrolle des E-Marktplatzes zu bewerten?
- Wer haftet im Gewährleistungsfall und für was? Wie ist die Produkthaftung geregelt?
- Welcher Gerichtsstand gilt?
- Kann die Nachhaltigkeit in der Lieferkette verfolgt werden?

Weitere Informationen

BME-Fachgruppen der Sektion Öffentliche Auftraggeber

Stand: März 2020

Impressum

Bundesverband Materialwirtschaft,
Einkauf und Logistik e.V. (BME)

Frankfurter Straße 27
D-65760 Eschborn

www.bme.de

Bildnachweis: © leonid/fotolia.com



Ansprechpartner und Kontakt

Susanne Kurz

Referentin BME-Sektionen / Fachgruppen
Leiterin Sektion Öffentliche Auftraggeber

☎ +49 (0)6196 / 5828-127

📞 +49 (0)172/298 72 43

✉ susanne.kurz@bme.de

🌐 www.bme.de/fachgruppen

#BMEFachgruppen

#GemeinsamImpulseSetzen

#WirWissenWas